

1. Im Mischgebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zugelassen werden, wenn die Geschößflächenzahl nicht überschritten wird.
2. Die Bebauungstiefe beträgt im Gewerbe- und im Mischgebiet 30,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann im Mischgebiet bis zu einer Tiefe von 55,0 m, im Gewerbegebiet bis zu einer Tiefe von 100,0 m zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken, Gründe der Sicherheit oder der Gesundheit nicht entgegenstehen.
3. Die Bebauungstiefe beträgt im Industriegebiet 30,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu einer Tiefe von 120,0 m zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken, Gründe der Sicherheit oder der Gesundheit nicht entgegenstehen.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche darf nur mit flachwurzeln Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden. Im Bereich der als überbaubar festgesetzten Fläche sind bauliche Anlagen nur ausnahmsweise zulässig, wenn Belange der zuständigen Unternehmensträger nicht entgegenstehen.
6. Die nichtüberbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
7. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.